



AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1415/5 - Hag

Linz, am 11. September 1984

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Gewährung der Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes) an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind, geändert wird (Novelle zum Betriebshilfegesetz - BHG);
Entwurf - Stellungnahme

| |
|-----------------------------------|
| Schriftl. GESETZENTWURF |
| Zl. <u>48</u> -GE/19 <u>84</u> |
| Datum: 13. SEP. 1984 |
| Verteilt. 1984 - 90 - 17. Frasser |

L. Hajek

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag
Dr. G a i s b a u e r

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Demk

**AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG**Verf(Präs) - 1415/5 - Hag

Linz, am 11. September 1984

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Gewährung der Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes) an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind, geändert wird (Novelle zum Betriebshilfegesetz - BHG);
Entwurf - Stellungnahme

Zu Zl. 20.752/1-1b/1984 vom 9. August 1984

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung
Stubenring 1
1011 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 9. August 1984 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeines:

Grundsätzlich wird die unbefristete Verlängerung des Betriebshilfegesetzes begrüßt; es brächte eine erwünschte Ergänzung der sozialen Sicherheit bestimmter Personen.

Zu bemängeln ist die vorliegende Novelle allerdings deswegen, weil hinsichtlich des anspruchsberechtigten Personenkreises keine Besserstellung, d.h. Ausweitung vorgenommen wurde. Diesbezüglich wird auf die seinerzeitige Stellungnahme des Amtes der o.ö. Landesregierung vom 8. Juni 1978, Verf(Präs)-1992/13-G1/Gr, verwiesen.

b.w.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I Z. 1:

Die meisten jungen Bäuerinnen (auch als mittätige Angehörige) haben Vorversicherungszeiten auch nach anderen Sozialgesetzen, insbesondere nach dem ASVG.

Es wird daher angeregt, daß nicht nur BSVG-Zeiten, sondern sämtliche Versicherungszeiten angerechnet werden.

Zu Art. I Z. 2 lit. a):

Die Legaldefinition des Begriffes "ständig" ist zu weit bemessen. Nach der Praxis der Sozialversicherung der Bauern ist durch eine Halbdeckung die Anspruchsvoraussetzung erfüllt; wird nur in gewissen Kalenderwochen ein Einsatz getätigt, so genügen zwei Tage in der Kalenderwoche. Diese Praxis stützt sich auf die Dienstanweisung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern. Ein ständiger Einsatz, der laufend erfolgt, liegt daher im Sinne der herrschenden Judikatur schon dann vor, wenn an zwei bis drei Tagen in der Woche ein Betriebshilfeinsatz erfolgt.

Die Formulierung "betriebsfremde Hilfe" sollte durch den Ausdruck "Betriebshilfe", wie auch im § 3 Abs. 1 und 2 des BHG 1982 angeführt, ersetzt werden. Einerseits sind für ein Entgelt von S 250,-- pro Tag fachlich geeignete Arbeitskräfte am Arbeitsmarkt kaum vorhanden, andererseits könnten nach der vorgeschlagenen Formulierung u.a. auch Familienangehörige zusätzliche Betriebstätigkeiten übernehmen um die Wöchnerin zu entlasten.

Da eine tägliche Mindesteinsatzdauer der Betriebshilfe nicht vorgesehen ist, erscheint die Angabe des Ausmaßes des täglichen Einsatzes nicht erforderlich.

Zu Art. I Z. 2 lit. c):

Es wird angeregt, daß anstelle eines fixen Betrages ab 1. Jänner eines jeden Jahres ein mit der jeweils für die Pensionsanpassung geltende Richtzahl (Wertungszahl) vervielfachter Betrag treten soll.

Die Dynamisierung des täglichen Wochengeldes ist deshalb geboten, da einerseits die jährliche Geldentwertung abzugelten ist und sich andererseits die Beschäftigungskosten für eine Ersatzkraft jährlich erhöhen.

Schon nach der bisherigen Bestimmung ist eine vorschußweise Auszahlung möglich. Nun wird vorgeschlagen, daß die Auszahlung monatlich zu erfolgen hat. Es wird darauf hingewiesen, daß damit sowohl für die Versicherten, als auch für die Anstalt, eine enorme Mehrarbeit verbunden ist. So müßte die Schwangere bzw. Wöchnerin bis zu fünfmal einen Antrag mit Unterlagen einbringen.

Zu Art. II:

Zwecks Präzisierung wird angeregt, bei der Übergangsbestimmung nach "des Art. I Z. 1 und 2" den Wortlaut "dieses Bundesgesetzes" einzufügen.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag
Dr. G a i s b a u e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

